



Reglement über die ständigen Kommissionen

der

Einwohnergemeinde Adelboden

vom 01.01.2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	3
2.	Kommissionen.....	3
2.1	Organisation	3
2.2	Aufgaben der ständigen Kommissionen	4
3.	Schlussbestimmungen	5

Gestützt auf Artikel 7 bst. a des Organisationsreglement vom 1. Januar 2024 erlassen die Stimmberechtigten das vorliegende Reglement über die ständigen Kommissionen der Einwohnergemeinde Adelboden.

1. Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz **Art. 1** Dieses Reglement findet Anwendung auf die ständigen Kommissionen gemäss Art. 23 Organisationsreglement.

Vertretungsansprüche in Kommissionen **Art. 2** ¹Jeder Kommission, ausgenommen Spezialkommissionen, gehört ein Mitglied des Gemeinderates (Ressortleitung) von Amtes wegen an. Dieser führt das Präsidium.

² Die einzelnen Mitglieder der ständigen Kommissionen werden nach dem Mehrheitswahlverfahren gewählt.

2. Kommissionen

2.1 Organisation

Aufzählung, Mitgliederzahl und Wahl durch GV **Art. 4** Die Gemeindeversammlung wählt Kommissionsmitglieder der folgenden ständigen Kommissionen (Anzahl Mitglieder inkl. Präsidium in Klammer) auf eine Amtsdauer von vier Jahren:
a) Bau-, Planungs- und Landschaftskommission (5 exkl. 2 v.A.w.);
b) Schul-, Sport-, Jugend- und Kulturkommission (7);
c) Kommission Strassen und Wege (5);
d) Finanzkommission (5)

Aufzählung, Mitgliederzahl und Wahl Durch GR **Art. 4** Der Gemeinderat wählt Kommissionsmitglieder der folgenden ständigen Kommissionen (Anzahl Mitglieder inkl. Präsidium in Klammer) auf eine Amtsdauer von vier Jahren:
a) Sicherheitskommission (5);
b) Liegenschaftskommission (5)
c) Kommission für Umwelt und Betriebe (5)

Spezialkommissionen Aufzählung, Mitgliederzahl und Wahl **Art. 5** Der Gemeinderat wählt Kommissionsmitglieder der folgenden ständigen Kommissionen (Spezialkommissionen) ohne Amtszeitbeschränkung:
a) Gemeindeführungsorgan (gem. Organigramm);
b) Lawinenkommission (5 - 7);
c) Ständiger Wahlausschuss (9);

Arbeitsgruppen, Sachverständige **Art. 6** ¹ Die Kommissionen können aus ihrer Mitte für bestimmte Teilgebiete ihres Aufgabenbereichs oder für einzelne Geschäfte Arbeitsgruppen bilden. Die Kompetenzen werden mit dem Einsetzungsbeschluss geregelt.

² Die Kommissionen können aussenstehende Fachleute beratend beiziehen. Die Finanzierung richtet sich nach den allgemeinen Kreditkompetenzen.

2.2 Aufgaben der ständigen Kommissionen

Grundsatz **Art. 7** ¹ Soweit den Kommissionen nicht durch Gesetz oder Gemeindefreglement selbständige Entscheidungsbefugnis übertragen ist, steht ihnen die Begutachtung und Antragstellung der vorgelegten Geschäfte zu.

² Die Kommissionen können im Rahmen der bewilligten Kredite für die Gemeinde Verpflichtungen eingehen, soweit sie in der Sache entscheidbefugt sind.

³ Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten beraten die Kommissionen das Budget vor.

⁴ Der Gemeinderat konkretisiert in einer Verordnung den Aufgabenkatalog, die Kompetenzen und die Verantwortlichkeiten (AKV) der ständigen Kommissionen sowie der Geschäftsleitung.

⁵ Der Gemeinderat kann den ständigen Kommissionen weitere Geschäfte zur Begutachtung und Antragstellung vorlegen und Aufträge erteilen.

Verwendung bewilligter Kredite **Art. 8** Im Rahmen ihres Aufgabenbereichs verfügen die Kommissionen über die vom zuständigen Organ bewilligten Budget-, Verpflichtungs- und Rahmenkredite; vorbehalten bleiben die Submissionsvorschriften.

Bau-, Planungs- und Landschaftskommission **Art. 9** Die Bau-, Planungs- und Landschaftskommission ist zuständig für sämtliche Bereiche im Bau-, Planungs- und Landschaftsbereich.

Schul-, Sport-, Jugend- und Kulturkommission **Art. 10** Die Schul-, Sport-, Jugend und Kulturkommission ist zuständig für die ihr gemäss kantonaler Volksschulgesetzgebung, dem Organisationsreglement sowie der Organisationsverordnung übertragenen Aufgaben. Sie ist zudem zuständig für die Bereiche Sport, Jugend und Kultur.

Kommission Strassen und Wege **Art. 11** Der Kommission Strassen und Wege sind sämtliche Aufgaben in den Bereichen Strassen- und Wegwesen übertragen.

Finanzkommission	Art. 12 Die Finanzkommission ist das vorberatende Organ des Gemeinderates in Finanzgeschäften.
Liegenschaftskommission	Art. 13 Der Liegenschaftskommission sind sämtliche Aufgaben betreffend Erstellung, Betrieb/Verwaltung und Unterhalt gemeindeeigener Liegenschaften, Grundstücke und Anlagen übertragen.
Sicherheitskommission	Art. 14 Die Sicherheitskommission ist zuständig für Teilbereiche der Ortspolizei sowie Teilbereiche Zivilschutz und Feuerwehr. Sie ist zuständig für Verkehr und Verkehrssicherheit.
Kommission für Umwelt und Betriebe	Art. 15 Der Kommission für Umwelt und Betriebe sind sämtliche Aufgaben in den Bereichen Ver- und Entsorgung, Umwelt sowie Land- und Forstwirtschaft übertragen.
Gemeindeführungsorgan (GFO)	Art. 16 Das Gemeindeführungsorgan erfüllt die Aufgaben gemäss dem kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz vom 24. Juni 2004 (BSG 521.1).
Lawinenkommission	Art. 17 Die Lawinenkommission leitet und verantwortet das Überwachen und Beurteilen der Lawinensituation und der damit verbundenen Massnahmen.
Ständiger Wahlausschuss	Art. 18 Der ständige Wahlausschuss ist zuständig für die Leitung und Organisation der Abstimmungen und Wahlen.

3. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	Art. 19 Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft.
---------------	--

Genehmigung

Das Reglement über die ständigen Kommissionen der Einwohnergemeinde Adelboden wurde am 28. August 2023 durch die Gemeindeversammlung genehmigt.

GEMEINDEVERSAMMLUNG ADELBODEN

sig. Roger Galli
Gemeindepräsident

sig. Mara Mazzarella
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde vom 28. Juli 2023 bis 28. August 2023 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Frutiger Amtsanzeiger Nr. 30 vom 25. Juli 2023 bekannt gemacht.

Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingegangen.

Adelboden, 14. September 2023

GEMEINDESCHREIBEREI ADELBODEN

sig. Mara Mazzarella
Gemeindeschreiberin